

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwähl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

1010    W i e n

Zl 698-01/86

11. 3E/986  
Datum: 10. APR. 1986  
Verteilt: 14.4.86 Suda

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Tierversuchsgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme

*L. W. Wien*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen der  
Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMWF in seinem  
Schreiben vom 14. Feber 1986, GZ 5436/3-7/86, versendeten Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert  
wird, abgegeben hat.

Anlagen

7. April 1986  
Der Präsident:  
i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Suda*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Zl 698-01/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Tierversuchsgesetz  
geändert wird; Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 14. Feber 1986, GZ 5436/3-7/86, versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird auf den mit der Vollziehung des Gesetzes zu erwartenden Mehraufwand hingewiesen. Demnach wird beim Sachaufwand infolge künftig gesteigerter Heranziehung von Sachverständigen und der vorgesehenen Einrichtung eines Registers im BMGU zur Dokumentation der nunmehr ausschließlich an eine Bewilligung gebundenen Tierversuche mit beträchtlichen Ausgabensteigerungen zu rechnen sein. Beim Personalaufwand steht noch gar nicht fest, wieviele Bedienstete der Verwendungsgruppe C und D benötigt werden.

Der RH vermißt sowohl beim Sach- als auch beim Personalaufwand die Angabe bzw Berechnung der voraussichtlich zu erwartenden Mehrkosten und verweist auf den Ministerratsbeschluß aus dem Jahre 1950 (BKA Zl 22.100-2a 1950 bzw Pkt 11 des Beschlußprotokolls Nr 191, Zl 685-PrM/50), der auf eine Entschliebung des Nationalrates anläßlich der Beratung des Tätigkeitsberichtes des RH für das Verwaltungsjahr 1948 zurückgeht, wonach jedem Entwurf einer rechtsetzenden Maßnahme Kostenberechnungen anzuschließen sind.

- 2 -

Bemerkt wird ferner, daß es im Art III anstatt "Art I Z 8" richtig "Art I Z 9" lauten müßte.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue in Kenntnis gesetzt.

7. April 1986

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

